

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Anlage 1 zur TO.A, Verg.Gr. III

Leitsätze:

Begriffsmerkmale des den Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung "gleichwertigen Angestellten mit entsprechender Tätigkeit" (Verg.Gr. III TO.A).

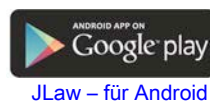
Aktenzeichen: 4 AZR 70/55

Urteil des BAG vom 26. Juni 1957

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 70/55

I LA 420/54 (Frankfurt/Main)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 26. Juni 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Übel und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 3. Dezember 1954 - I LA 420/54 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger wurde durch Vertrag vom 31. Oktober 1951 nach Maßgabe der ATO und TO.A nebst den Dienstordnungen und einschlägigen Tarifvereinbarungen als Mitglied eines Aufnahme- oder Beschwerdeausschusses beim Notaufnahmelaager G angestellt und in die Vergütungsgruppe IV TO.A eingereiht.

Der Kläger, der keine Hochschulbildung aufzuweisen hat, ist der Ansicht, die von ihm ausgeübte Tätigkeit erfülle die Merkmale der Verg.Gr. III TO.A. Er meint, er habe auf die Bezüge nach dieser Vergütungsgruppe auch nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Anspruch, da die Beklagte anderen Angestellten mit gleicher Tätigkeit und gleichen Leistungen die Vergütung nach der Verg.Gr. III TO.A gewähre, und zwar auch solchen ohne abgeschlossene Hochschulbildung. Der Kläger fordert als Gehaltsdifferenz für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1952 den Betrag von 898,-- DM und hat beantragt,

1. die Beklagte zur Zahlung von 898,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 18. März 1954 zu verurteilen,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger ab 1. März 1954 in Vergütungsgruppe III TO.A einzustufen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die Tätigkeit der Beisitzer in den Aufnahme- und Beschwerdeausschüssen die Merkmale der Verg.Gr. III TO.A erfülle. Den Grundsatz der Gleichbehandlung hält sie nicht für verletzt, da diejenigen Ausschußmitglieder, die in die Verg.Gr. III TO.A eingestuft seien, in der Minderzahl seien und im übrigen auch jeweils besondere Gründe für die Gewährung der an sich übertariflichen höheren Vergütung gegeben seien.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Für die Frage, ob der Kläger nach Verg.Gr. III TO.A zu bezahlen sei, komme es darauf an, ob er in seinen Leistungen den in diese Gruppe eingestuften Volljuristen



- 3 -

oder den wenigen diesen gleichgestellten Nichtakademikern, die wegen ihrer überdurchschnittlichen Leistungen in diese Gruppe eingestuft worden seien, gleichwertig sei und gewesen sei. Nach der überzeugenden Aussage des als Zeugen vernommenen Leiters des Notaufnahmelaagers G. sei eine solche Gleichwertigkeit gegenüber den in den Ausschüssen beschäftigten Juristen und dem wegen seiner Leistungen in die Verg.Gr. III TO.A eingestuften Angestellten N (Nichtakademiker) nicht der Fall. Nach der Aussage des Zeugen entsprächen zwar die Leistungen der in die Verg.Gr. III TO.A eingestuften Angestellten S. und R. (beide Nichtakademiker) ebenso wie die Leistungen des Klägers nicht den Voraussetzungen für eine Einstufung in die Verg.Gr. III TO.A. Der Kläger könne aber nicht verlangen, ebenso eingestuft zu werden wie S. und R., weil diese beiden Angestellten früher richtig in die Verg.Gr. III TO.A eingestuft gewesen und nur nicht zurückgestuft worden seien. Auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes könne sich der Kläger nicht berufen, da er sich in Tätigkeit und Leistungen nicht von 21 anderen Angestellten unterscheide, die ebenso wie der Kläger in die Verg.Gr. IV TO.A eingestuft seien. Wenn die Beklagte die Angestellten S. und R. nicht herabgruppiert habe, so bedeute das noch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach den in Anlage 1 zur TO.A aufgestellten Tätigkeitsmerkmalen gehören in die Verg.Gr. III

wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Da der Kläger eine abgeschlossene Hochschulbildung nicht besitzt, steht ihm die beanspruchte Vergütungsgruppe nur zu, wenn er im Sinne der Tätigkeitsmerkmale als "gleichwertiger" Angestellter mit entsprechender Tätigkeit anzusehen ist. Das



- 4 -

Berufungsurteil hat das verneint, weil die Leistungen des Klägers den Leistungen anderer Angestellter mit gleicher Tätigkeit, die in die Verg.Gr. III TO.A eingestuft sind, nicht gleichwertig seien. Damit verkennt es den in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen Begriff der Gleichwertigkeit; zum mindesten legt es bei der Unterordnung des Sachverhalts unter den unbestimmten Rechtsbegriff des "gleichwertigen Angestellten" einen offensichtlich unrichtigen Bewertungsmaßstab an.

Wenn das Berufungsgericht es entscheidend darauf abstellt, ob der Kläger in seinen Leistungen den in die Verg.Gr. III TO.A eingestuften und mit gleicher Tätigkeit beschäftigten Volljuristen und Nichtakademikern gleichwertig sei, so macht es einerseits den Vergütungsanspruch des Klägers zu Unrecht hiervon abhängig. Das tarifliche Merkmal der Gleichwertigkeit mit einem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung kann sehr wohl auch dann erfüllt sein, wenn die in derselben Verwaltung oder Dienststelle beschäftigten Angestellten, denen der Dienstherr die Verg.Gr. III TO.A zugebilligt hat, bessere Leistungen aufzuweisen haben. Dabei kann unterstellt werden, daß die in die Verg.Gr. III TO.A eingereihten Angestellten richtig eingestuft sind. Denn Unterschiede in der Qualität der Leistungen sind auch unter den zur gleichen Vergütungsgruppe gehörenden Angestellten immer gegeben.

Andererseits ist der Begriff der Gleichwertigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale für die Verg.Gr. III TO.A nicht schon ohne weiteres dadurch erfüllt, daß die Leistungen den Leistungen bestimmter in diese Vergütungsgruppe eingereichter Angestellter gleichwertig sind. Denn diese Angestellten können, auch soweit sie über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen, übertariflich eingestuft sein, weil sie keine ihrer Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausüben; erst recht kann eine übertarifliche Einstufung bei den in die Verg.Gr. III TO.A eingestuften Angestellten ohne abgeschlossene Hochschulbildung gegeben sein.

Gleichwertige Leistungen gegenüber den im konkreten Falle in die Verg.Gr. III TO.A eingestuften anderen Angestellten sind daher für den Anspruch auf die Bezüge dieser



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

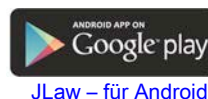
Vergütungsgruppe weder erforderlich noch ausreichend. Der tarifliche Begriff der Gleichwertigkeit muß vielmehr aus allgemeinen Maßstäben gewonnen werden, so daß eine bestimmte Tätigkeit auf die Erfüllung der tariflichen Merkmale auch dann untersucht werden kann, wenn im konkreten Falle gerade für diese Tätigkeit keine praktische Vergleichsmöglichkeit mit den Leistungen von Angestellten mit Hochschulbildung gegeben ist. Wird in einem gegebenen Falle die unter die Tätigkeitsmerkmale der TO.A einzuordnende Tätigkeit regelmäßig von Akademikern versehen, so kann dieser Umstand allerdings als Erkenntnisquelle dafür herangezogen werden, daß diese Tätigkeit nach der zu berücksichtigenden Anschauung der beteiligten Berufskreise einen Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung oder eine gleichwertige Kraft erfordert. Wenn feststeht, daß einzelne mit einer bestimmten Tätigkeit beschäftigte Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung richtig in die Verg.Gr. III TO.A eingestuft sind, so könnte auch bei einem Angestellten ohne solche Vorbildung dessen Gleichwertigkeit (im Sinne der Tätigkeitsmerkmale) bejaht werden, wenn festgestellt wird, daß er dasselbe leistet wie jene Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung. So liegt der Sachverhalt hier aber nicht. Denn weder werden als Ausschußmitglieder regelmäßig Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung beschäftigt, noch ist hier unstreitig, daß die als Ausschußmitglieder beschäftigten Akademiker die Tätigkeitsmerkmale der Verg.Gr. III TO.A erfüllen, daß sie also, soweit sie in diese Gruppe eingestuft sind, richtig und nicht über-tariflich entlohnt werden. Das Berufungsgericht hätte also zunächst einmal nähere tatsächliche Feststellungen über die zu bewertende Tätigkeit treffen müssen. Das ist weder für die vom Kläger selbst ausgeübte Tätigkeit noch für die Tätigkeit der zum Vergleich herangezogenen anderen Angestellten geschehen. Das Berufungsgericht hat sich vielmehr nur auf die allgemein gehaltene vergleichende Bewertung der Leistungen der einzelnen Angestellten untereinander durch den als Zeugen vernommenen Leiter des Notaufnahmela-gers gestützt. Da sich auch aus dem Bundesnotaufnahme-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gesetz und der zu ihm ergangenen Durchführungsverordnung keine hinreichenden Grundlagen für eine Beurteilung der Tätigkeit der Ausschußmitglieder nach den Merkmalen der Vergütungsgruppen der TO.A, insbesondere der vom Kläger beanspruchten Gruppe, ergeben, mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Bei der Auslegung des in den Tätigkeitsmerkmalen für die Verg.Gr. III TO.A enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe der Gleichwertigkeit und der entsprechenden Tätigkeit wird das Landesarbeitsgerichts folgendes zu beachten haben:

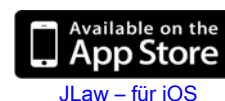
Die Tätigkeitsmerkmale der Verg.Gr. III TO.A unterscheiden zwei Fallgruppen. Unter die erste Fallgruppe fallen wissenschaftliche oder technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. Hier wird also eine wissenschaftliche oder technische Tätigkeit erfordert, die eine abgeschlossene Hochschulbildung voraussetzt. Dabei ist zu beachten, daß eine über die abgeschlossene Hochschulbildung hinausgehende Fachausbildung nicht verlangt wird; bei einer juristischen Tätigkeit ist also nicht etwa die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst zu fordern.

Die zweite Fallgruppe verlangt "gleichwertige" Angestellte, und zwar entweder wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische oder sonstige, sowie eine entsprechende Tätigkeit. Hierzu hat der Dritte Senat in seinem Urteil vom 31. Januar 1956 - 3 AZR 185/54 - (AP Nr. 11 zu § 3 TO.A) ausgesprochen, daß bei dieser Fallgruppe eine der abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Ausbildung vorhanden sein müsse, die allerdings auf andere Weise, etwa durch autodidaktisches Studium, erworben sein könne. Dem kann nicht beigetreten werden. Wenn in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen "gleichwertige" Angestellte solchen mit einer bestimmten Fachausbildung gleichgestellt werden, so ist es gerade der Sinn dieser Bestimmungen, die gleiche Vergütung für gleichwertige Leistungen zu gewähren, obwohl eine gleichwertige Ausbildung fehlt. Wenn ein gleichwertiges Ausbildungsergebnis nachgewiesen werden soll, so wird das in den Tätigkeitsmerkmalen auch zum Ausdruck gebracht. So wird bei

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Vermessungstechnikern der Verg.Gr. IV, V a, VI a und VII TO.A (jetzt tarifvertraglich entsprechend geregelt) entweder die abgeschlossene Fachschulbildung oder eine behördliche Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, gefordert; hier kann sich also der Angestellte das erforderliche Wissen selbst angeeignet haben, muß es aber durch eine Prüfung nachweisen. Für die Verg.Gr. III TO.A wird das in den Tätigkeitsmerkmalen nicht verlangt. Die Gleichwertigkeit mit Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung kann sich daher nur in den Leistungen zeigen.

Daß bei der zweiten Fallgruppe der Verg.Gr. III TO.A nicht an eine der Hochschulbildung gleichwertige Ausbildung gedacht ist, ergibt sich auch noch aus folgendem: Die erste Fallgruppe, die eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordert, nennt nur die wissenschaftlichen und die technischen Angestellten, also die beiden Hauptsparten der Hochschulbildung, nicht dagegen die in der zweiten Fallgruppe aufgeführten kaufmännischen und sonstigen Angestellten. Die Tarifordnung sieht also die abgeschlossene Hochschulbildung bei kaufmännischen Angestellten nicht als typisch an. Wohl aber erkennt sie an, daß kaufmännische Angestellte den Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung gleichwertig sein können. Ein kaufmännischer Angestellter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt) würde trotz seiner Vorbildung nicht in die erste Fallgruppe gehören, weil dort kaufmännische Angestellte nicht genannt sind; er wäre vielmehr in die zweite Fallgruppe der gleichwertigen Angestellten einzuordnen.

Daraus, daß die Verg.Gr. III TO.A also auch solche Angestellte erfassen will, für deren Tätigkeit die abgeschlossene Hochschulbildung nicht typisch ist, ergibt sich weiter, daß es zu eng wäre, eine Gleichwertigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale nur dann anzunehmen, wenn der Angestellte Aufgaben erfüllt, die in der Regel eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordern oder die auf dem zugewiesenen Tätigkeitsfeld in der Regel einem Angestellten mit dieser Vorbildung übertragen werden. Wenn im Einzelfall solche Lei-



- 8 -

stungen erbracht und gefordert werden, so wird die Gleichwertigkeit mit dem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung gegeben sein. Das kann aber auch bei einer Tätigkeit zu bejahen sein, die regelmäßig nicht von Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung ausgeübt wird. So könnte etwa ein kaufmännischer Angestellter mit großer Auslandserfahrung, wie sie durch ein Hochschulstudium nicht vermittelt wird, einem Akademiker in seinen Leistungen durchaus gleichwertig sein.

Hiernach kann die Klage nicht etwa deshalb abgewiesen werden, weil im Berufungsurteil nichts darüber festgestellt und vom Kläger auch nichts dafür vorgetragen ist, daß er eine dem Hochschulstudium entsprechende Ausbildung aufzuweisen habe. Die in dem erwähnten Urteil des Dritten Senats geäußerte abweichende Rechtsansicht nötigt aber den erkennenden Senat nicht zur Anrufung des Großen Senats. Sie bildet nämlich keinen tragenden Grund jener Entscheidung. Denn der Dritte Senat hat die geäußerte Rechtsauffassung nicht auf den von ihm zu entscheidenden Sachverhalt, der hierzu keine tatsächlichen Feststellungen enthält, angewandt, sondern hat seine Entscheidung darauf gestützt, das Landesarbeitsgericht habe "jedoch bereits" mit Recht verneint, daß der Kläger jenes Rechtsstreits eine der wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt habe.

Ist also eine Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht zu fordern, so muß der Angestellte doch fähig sein, Leistungen zu erbringen, die den Leistungen von Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung gleichwertig sind, und solche Leistungen, d. h. eine entsprechende Tätigkeit, muß der zugewiesene Dienstposten auch erfordern. Ob eine Gleichwertigkeit der Leistungen mit denen eines Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung gegeben ist, läßt sich nur nach den Umständen des Einzelfalles entscheiden. Ist das übertragene Aufgabengebiet nicht ein solches, für das eine bestimmte Hochschulbildung typisch ist, so können die Größe des Wissensgebietes, das geforderte Maß seiner Beherrschung, die Art und Methode der geistigen Leistung einen Maßstab für den anzustellenden Bewertungsvergleich abgeben.

Das Leistungsprinzip der TO.A erfordert es jedoch nicht, daß etwa der Angestellte auch auf anderen Dienstposten in der Lage sein müsse, Leistungen zu erbringen, die denen von Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung gleichwertig sind (abweichend Böhm-Jund, Anm. 2 zu § 3 TO.A). Insofern unterscheiden sich die Vergü-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tungsgrundsätze der TO.A von der Besoldungsregelung der Beamten. Der Angestellte erhält seine Vergütung grundsätzlich nach dem Wert der von ihm tatsächlich geforderten und erbrachten Leistung. Der Beamte dagegen wird nicht nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit besoldet, sondern aus der Planstelle, in die er in der Regel erst auf Grund des Nachweises seiner Eignung für eine bestimmte Laufbahn eingewiesen wird.

Andererseits kann zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Verg.Gr. III TO.A eine Tätigkeit, die nur ein eng umgrenztes Wissen und Können erfordert, nicht genügen. Das ergibt sich aus dem in die Tätigkeitsmerkmale ausdrücklich aufgenommenen, an sich schon aus dem Leistungsprinzip der TO.A folgenden Erfordernis der "entsprechenden Tätigkeit". Es genügt also eine Tätigkeit dann nicht, wenn sie, wie z.B. die Feststellung von Tatbeständen und ihre Unterordnung unter Gesetzesvorschriften, zwar in gleicher oder ähnlicher Art auch von Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung wahrgenommen wird, wenn aber das erforderliche Wissen und Können nach Umfang und Vertiefung wesentlich geringer ist im Vergleich zu einer Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung voraussetzt. Es muß sich vielmehr um eine Tätigkeit handeln, die eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes verlangt wie die Tätigkeit der wissenschaftlichen und technischen Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung, so daß sie deshalb als gleichwertig anzusehen ist.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe der Klage jedenfalls wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes stattgeben müssen, ist unbegründet. Es kann hier unerörtert bleiben, ob dieser Grundsatz überhaupt einen Anspruch auf eine die tarifliche oder vereinbarte Vergütung übersteigende Entlohnung rechtfertigen kann. In jedem Falle könnte ein Anspruch, der weder kraft Vereinbarung noch tariflich gegeben ist, aus einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur hergeleitet werden, wenn einzelne Arbeitnehmer willkürlich oder aus sachfremden Gründen gegenüber anderen vergleichbaren Arbeitnehmern schlechter



gestellt, also aus einer bestimmten Ordnung willkürlich herausgenommen werden. Davon kann hier nicht gesprochen werden. Denn nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils waren im Notaufnahmelaager G von den als Ausschlußmitglieder und Gutachter eingesetzten dreißig Angestellten zweiundzwanzig – darunter der Kläger – in die Verg.Gr. IV TO.A und nur acht in die Verg.Gr. III TO.A eingestuft; von diesen acht unterschied sich ein Teil vom Kläger noch durch eine abgeschlossene Hochschulbildung oder sogar durch die Ablegung der zweiten Staatsprüfung. Auch wenn man den Vortrag des Klägers über die Stellenbesetzung in den Notaufnahmelaagern insgesamt berücksichtigen wollte, wäre eine willkürliche Ungleichbehandlung des Klägers entgegen einer allgemeinen Ordnung nicht schlüssig dargetan. Denn nach seiner Behauptung entfielen von den Planstellen 24 v.H. auf die Verg.Gr. III TO.A und 76 v.H. auf die Verg.Gr. IV, und von den Planstellen der Verg.Gr. III TO.A war wieder etwa die Hälfte mit solchen Angestellten besetzt, die im Gegensatz zum Kläger über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügten. Eine Ordnung, nach der alle mit der gleichen Tätigkeit wie der Kläger beschäftigten Angestellten nach der Verg.Gr. III TO.A zu entlohnen waren, bestand also nicht. Unter diesen Umständen kann es auf sich beruhen, aus welchen Gründen die Beklagte, sofern die Tätigkeit der Ausschlußmitglieder nur den Merkmalen der Verg.Gr. IV TO.A entsprach, einen Teil der Beschäftigten übertariflich entlohnt hat.

Hiernach war gemäß §§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 ZPO das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird.

Senatspräsident Dr. Poelmann
ist beurlaubt und ortsabwesend
und dadurch an der Unterschrift
verhindert.

gez.Dr.Pecher

Paul Übel

Dr. Martel

Riedel

Dr. Pecher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

